

3. § 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

(1) Ist infolge militärischer Einziehung von Gemeindevertretern oder Ersatzmännern aus Anlaß des Krieges die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter unter $\frac{3}{4}$ gesunken oder hat infolgedessen eine Klasse nicht mehr die Hälfte ihrer Vertreter, so ist für die eingezogenen Gemeindevertreter ein einstweiliger Stellvertreter auf die Dauer der durch den Krieg herbeigeführten Behinderung zu wählen. Sind Ersatzmänner vorhanden, so haben sie als einstweilige Stellvertreter zu gelten und sind sofort einzuberufen.

(2) Für das Wahlverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Gemeindevertretung durch Mehrheitsbeschluß von Aufstellung und Auslegung neuer Wahllisten Abstand nehmen kann.

(3) Absatz 4 des Gesetzes vom 7. August 1915 wird aufgehoben.;

4. § 4 zu streichen;

5. den § 5 in folgender Fassung als § 4 anzunehmen:

Erscheint noch während des Kriegszustandes oder innerhalb der ersten beiden auf die Kriegsbeendigung folgenden Jahre in einzelnen Gemeinden aus triftigen Gründen die Hinausschiebung von Gemeindewahlen geboten, so kann das Ministerium des Innern auf Antrag der Gemeindevertretung eine solche Hinausschiebung längstens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Schluß desjenigen Jahres, in dem der Krieg beendet wird, gestatten.;

6. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

7. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 11. Oktober 1916.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Spieß, Vorsitzender. Brodauf. Göpfert. Heldt. Langhammer.
Anders. Bär. Dr. Böhme. Hartmann. Kleinhempel. Lange (Leipzig).
Langer (Chemnitz). Dr. Löbner. Dr. Mangler.
Dr. Mehnert (Plauen), Berichterstatter. Mijsche (Dresden). Schade. Uhlig.